



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) BauGB

1.1.0	Art und Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise § 9 (1), BauGB und § 9 (12) BauGB i.V.m. § 16 BauNVO
1.1.1	Zulässige Nutzungen gemäß §§ 8 und 9 BauNVO sowie Nutzungsbeschränkungen gemäß §§ 15) und 16) BauNVO entsprechend der Gebietskennzeichnung in der Planzeichnung

Geb. Nr.	Gebietsart	Zulässige Nutzungen § 8 und 9 BauNVO	Nutzungsbeschränkungen §§ 15) und 16) BauNVO
8.1	Gewerbegebiet § 8 BauNVO	Allgemein zulässig sind gemäß § 8 (2) BauNVO: - Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe, - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 15) BauNVO: - 1 Wohnung je Betrieb für Aufsicht- und Betriebsleitenden, Betriebsleiter, (Betreiber). Die Wohnung muss dem Gewerbe zugerechnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baunutzung untergeordnet sein. Die Wohnfläche darf 200 qm nicht überschreiten. Die Wohnung ist in ein Betriebsgebäude zu integrieren. Freistehende Einzelbauten, für Wohnzwecke sind nicht zulässig. - Anlagen für sportliche Zwecke, - Lagerhäuser, - Handel- und Einzelhandelsbetriebe, wenn sie nach Art der Nutzung charakteristisch sind durch den Handel mit Waren des langfristigen Bedarfs (z.B. Holzmarkt, Fleischnachschlag, Einzelhandelsbetriebe, die Artikel des kurzfristigen Bedarfs einzelner Verbraucher zu integrieren sind nicht zulässig.	Nicht zulässig sind gemäß § 16) BauNVO: - selbständige Lagerplätze, Tankstellen Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind gemäß § 16) Nr. 1 BauNVO: - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten.
8.1	Industriegebiet § 9 BauNVO	Allgemein zulässig sind gemäß § 9 (2) BauNVO: - Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe. Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 15) BauNVO: - 1 Wohnung je Betrieb für Aufsicht- und Betriebsleitenden, Betriebsleiter, (Betreiber). Die Wohnung muss dem Gewerbe zugerechnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baunutzung untergeordnet sein. Die Wohnfläche darf 200 qm nicht überschreiten. Die Wohnung ist in ein Betriebsgebäude zu integrieren. Freistehende Einzelbauten, für Wohnzwecke sind nicht zulässig.	Nicht zulässig sind gemäß § 16) BauNVO: - selbständige Lagerplätze, Tankstellen Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind gemäß § 16) Nr. 1 BauNVO: - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
8.1	Industriegebiet § 9 BauNVO	Allgemein zulässig sind gemäß § 9 (2) BauNVO: - Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe. Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 15) BauNVO: - 1 Wohnung je Betrieb für Aufsicht- und Betriebsleitenden, Betriebsleiter, (Betreiber). Die Wohnung muss dem Gewerbe zugerechnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baunutzung untergeordnet sein. Die Wohnfläche darf 200 qm nicht überschreiten. Die Wohnung ist in ein Betriebsgebäude zu integrieren. Freistehende Einzelbauten, für Wohnzwecke sind nicht zulässig.	Nicht zulässig sind gemäß § 16) BauNVO: - selbständige Lagerplätze, Tankstellen Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind gemäß § 16) Nr. 1 BauNVO: - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.1.2 Entsprechend der Gebietskennzeichnung in der Planzeichnung ergeben sich in Ergänzung zu 1.1.1 folgende Festsetzungen:

Geb. Nr.	Gebietsart	GRZ	AWH	FH	Bauweise
8.1	Gewerbegebiet § 8 BauNVO	0,8	12 m	14 m	Offene Bauweise § 22 (2) BauNVO
8.1	Industriegebiet § 9 BauNVO	0,8	12 m	14 m	Offene Bauweise § 22 (2) BauNVO
8.1	Industriegebiet § 9 BauNVO	0,8	12 m	14 m	Abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO Zulässig sind Einzelhäuser und Gebäudegruppen in der offenen Bauweise. Abweichend hiervon kann die Gebäudelänge 50m überschreiten bis max. 100m.
8.1	Industriegebiet § 9 BauNVO	0,8	12 m	14 m	Offene Bauweise § 22 (2) BauNVO

- 1.2.0 Festsetzungen zur Höhenlage**
§ 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (4) BauNVO und § 18 (1) BauNVO
1.2.1 Für die einzelnen Baubereiche wird die maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Die konkreten Festsetzungen ergeben sich aus der Ziffer 1.1.2.
1.2.2 Als maximal zulässige Außenwandhöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt des Gebäudes; technische Aufbauten mit Ausnahme von Schornsteinen sind hierin eingeschlossen.
Die Grundstückflächen sind bis zu den in der Planzeichnung im Bereich der Erschließungsstraßen zeichnerisch festgelegten Höhen u NN aufzuführen. Geringfügige Abweichungen von diesen Höhen sind als technisch bedingten Gründen zulässig.
- 1.2.3 Gebiete mit Beschränkungen der Nutzung luftverunreinigender Stoffe**
§ 9 (12) BauGB
Als maximal zulässige Außenwandhöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt des Gebäudes; technische Aufbauten mit Ausnahme von Schornsteinen sind hierin eingeschlossen.
Die Grundstückflächen sind bis zu den in der Planzeichnung im Bereich der Erschließungsstraßen zeichnerisch festgelegten Höhen u NN aufzuführen. Geringfügige Abweichungen von diesen Höhen sind als technisch bedingten Gründen zulässig.
- 1.3.0 Gebiete mit Beschränkungen der Nutzung luftverunreinigender Stoffe**
§ 9 (12) BauGB
Als maximal zulässige Außenwandhöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt des Gebäudes; technische Aufbauten mit Ausnahme von Schornsteinen sind hierin eingeschlossen.
Die Grundstückflächen sind bis zu den in der Planzeichnung im Bereich der Erschließungsstraßen zeichnerisch festgelegten Höhen u NN aufzuführen. Geringfügige Abweichungen von diesen Höhen sind als technisch bedingten Gründen zulässig.

1.4.0 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
§ 9 (14), BauGB i.V.m. § 12 (2) und § 14 (1) BauNVO

- 1.4.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Stellplätze, Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur eingeschränkt zulässig.
1.4.2 In den als „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“, Zweckbestimmung: Repräsentationsgrün/Eingangsbereich - 3 festgesetzten Flächen sind Stellplätze bis zu einem maximalen Flächenanteil von 50 % (incl. der Grundstückszufahrt) zulässig; Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind hier unzulässig. In den als „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“, Zweckbestimmung: Grundstücksrandeinfriedung - 4 festgesetzten Flächen sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig.
1.5.0 **Verkehrsf Flächen**
§ 9 (11) BauGB
1.5.1 Innerhalb der als „Verkehrs begleitender Grünstreifen“ festgesetzten Fläche sind bei Sicherstellung der Verkehrsflächen und unter Beachtung der notwendigen Grundstückszufahrten öffentliche Stellplätze zulässig.
1.6.0 **Kennzeichnung von Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind**
gemäß § 9 (5) BauGB
1.6.1 Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als vermessungsfähige Fläche gekennzeichnet.
1.6.2 Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Risiko-Überschmutzungsgebiet des Rheins gekennzeichnet.
1.7.0 **Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
§ 9 (1) Nr. 20 i.V.m. Nr. 15 BauGB
1.7.1 Auf Dachflächen anfallendes, nicht als Brauchwasser weiter verwendetes unschädlich verunreinigtes Niederschlagswasser (Zisternüberlauf) ist auf den Grundstücken oder begrünzte Mulden zur Versickerung zu bringen. Überschüssiges Niederschlagswasser, welches aus technischen Gründen nicht versickert werden kann, ist über einen Überlauf dem Trennsystem zuzuführen.
1.8.0 **Öffentliche Grünflächen**
§ 9 (1) Nr. 15 i.V.m. Nr. 20 BauGB
1.8.1 Ortsrandeinfriedung „1“
Die im Plan als „Öffentliche Grünfläche“ Zweckbestimmung: Ortsrandeinfriedung - 1 zeichnerisch festgesetzte Fläche ist wie folgt anzulegen:
Die Fläche ist auf gesamter Breite in einer Tiefe von 8 m als flächige Gehölzflanzung aus Bäumen, Heistern und Sträuchern herzustellen. Der Pflanzabstand von Sträuchern und Heistern beträgt 0,75 m. Es dürfen maximal 5 Pflanzen einer Art zusammengepflanzt werden.
Je 150 m² Gehölzfläche ist ein heimischer Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt in Gruppen eingruppiert zusammen mit Sträuchern und Heistern. Der Mindestanteil der Bäume 1. Ordnung beträgt 50 %.
Der Gehölzfläche vorgelagert ist ein 2 m breiter Saum. Dieser ist als extensiv genutzte Wiese oder Ansaat einer kräuterreichen Samenmischung oder als Hochstaudenflur zu entwickeln. Bei der Auswahl der Pflanzen sind Arten entsprechend der Artenliste zu verwenden.
Unterhaltungspflege:
Nach Beendigung der Fertigstellungsphase ist die Fläche wie folgt zu unterhalten:
Heister und Sträucher sind bei Bedarf alle 20 - 25 Jahren abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Hochstämme sind dabei zu sichern.
Der Saum ist alle 2 Jahre abschnittsweise Ende September/Anfang Oktober zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, einer Folgeverwendung zuzuführen oder fachgerecht zu entsorgen.
Eingrünung „2“
Die im Plan als „Öffentliche Grünfläche“ Zweckbestimmung: Eingrünung - 2 zeichnerisch festgesetzte Fläche ist wie folgt anzulegen:
Ansaat einer Gras-Krautmischung und punktuelle Pflanzung von Gehölzen unterschiedlicher Größe einzeln und in Gruppen

1.8.0 Sicherung und Schutz des Oberbodens sowie Geländeaufüllung
§ 9 (12) BauGB

- 1.8.1 Der Oberboden ist bei allen Baumaßnahmen und bei Veränderungen der Geländegehalt gemäß DIN 19815 zu sichern und fachgerecht zu lagern. Er ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach Beendigung der Baumaßnahmen und Baumaßnahmen einer Folgeverwendung zuzuführen.
1.8.2 Für Auffüllungen ist ausschließlich unbelasteter Erdausbau zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.
1.10.0 **Zuordnungsfestsetzung**
§ 9 (14) BauGB
1.10.1 Die gemäß § 1a BauGB notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die auf den nicht für gewerbliche Zwecke genutzten Grundstücken innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sowie außerhalb auf gemeindefreigen Flächen durchgeführt werden, werden sämtlich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücken als Sammelerlassmaßnahme gemäß § 9 (1a) BauGB zugeordnet.
1.10.2 Die Durchführung der Maßnahmen auf den außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegenden Flächen sowie die Sicherung der Flächen regelt ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB.
1.11.0 **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
§ 9 (12) BauGB
1.11.1 Repräsentationsgrün / Eingangsbereich „3“
Die mit Ziffer „3“ zeichnerisch festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ zwischen äußerem Grundstücksrand und Baugrenze sind mindestens zu 50 % wie folgt gärtnerisch anzulegen und langfristig zu erhalten:
Je volle 100 qm Pflanzfläche ist 1 standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt in Gruppen von 3 bis 7 Stück einer Art.
An den Straßenseiten, an denen keine Baumpflanzungen auf dem Grundstück zu bewerkstelligen sind, sind Straßenseite zeichnerisch festgesetzt sind, ist die Pflanzung wie folgt gärtnerisch anzulegen und langfristig zu erhalten:
Je 1 qm Pflanzfläche ist 1 standortgerechter Strauch zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt in Gruppen von 3 bis 7 Stück einer Art.
1.11.2 Grundstücksrandeinfriedung „4“
Die mit Ziffer „4“ zeichnerisch festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ zwischen äußerem Grundstücksrand und Baugrenze sind zu 100 % wie folgt anzulegen und langfristig zu erhalten:
Je volle 100 qm Pflanzfläche ist 1 standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.
Je 1 qm Pflanzfläche ist 1 standortgerechter Strauch zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt in Gruppen von 3 bis 7 Stück einer Art.
1.12.0 **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
gemäß § 9 (12) BauGB
1.12.1 Anpflanzen von Bäumen
Die innerhalb der „Verkehrs begleitenden Grünstreifen“ festgesetzten Baumreihen sind entlang eines Straßenabschnittes aus Bäumen 1. Ordnung aus nur einer Art gemäß der Artenliste (siehe Nr. 13) zu pflanzen.
Die Baumreihen sind mit niedrigen Sträuchern heimischer Arten und/oder Wildstäuten zu unterpflanzen. Im Bereich von Einfahrten kann der Baumstreifen unterbrochen werden.
Von den festgesetzten Pflanzstandorten kann ausnahmsweise bei Überlagerung mit Ver- und Entsorgungslinien bzw. Grundstückszufahrten um maximal 5 m abgewichen werden.
Baumscheiben sind mindestens 10 m² groß und mit einer Mindestanzahl von 3 m herzustellen. Sie sind dauerhaft zu bepflanzen und gegen schädigende Einflüsse zu sichern.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (4) BauGB

- Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 81 HGB und des § 1 der Verordnung über die Aufnahme von Aufzeichnungen über den Zustand der Anlagen in den Bebauungsplan vom 22.10.1977 (GVBl. S. 102) beschlossen gem. § 5 HGO.
2.1.0 **Verwendung von Niederschlagswasser**
2.1.1 Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist zu sammeln und als Brauchwasser weiterzuverwenden. Alternativ kann das Niederschlagswasser entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 1.7.1 abgeleitet werden.
Die Bemessung des Sanftentwässers ist nach den Empfehlungen „Regenwasseranlagen in privaten und öffentlichen Gebäuden“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit vorzunehmen.
Bei der Installation der Zisternen ist § 17 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung sowie die DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen“ zu beachten.
2.2.0 **Beleuchtung des Straßenraumes und der privaten Grundstücke**
2.2.1 Für die Außenbeleuchtung im öffentlichen und privaten Bereich sind Natriumdampflampen oder andere inelektromagnetische Lichtquellen zu verwenden.
HINWEISE
Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Bodenkernkörper wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamente (z.B. Scherben, Steinergüsse, Skelettreste) sind nach § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen. Denkmalschutzamt, Schloss Biebinger, 65203 Wiesbaden zu melden. Funde und Fundamente sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.
Es wird empfohlen, das Gebäude so auszubauen, dass ein möglichst sparsamer Energieverbrauch und eine möglichst geringe Umweltbelastung erreicht werden (z.B. erhöhte Wärmedämmung, Bemessung und Orientierung der Fenster, nächtlichen Wärmeerschützung, Anordnung von Pufferzonen, Optimierung der Heizung und Warmwasserbereitung).
Es wird der Einsatz regenerativer Energien empfohlen.
Es wird darauf hingewiesen, dass das Planunggebiet im Geltungsbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessesches Ried liegt. Im Rahmen der Umsetzung dieser wasserwirtschaftlichen Fachplanung sind teilweise großflächige Grundwasserpegelstationen abzuschließen, die im Rahmen einer kürftigen Bebauung zu beachten sind. Maßgeblich sind dabei jeweils die langfristigen Messstellenanforderungen des Landesgrundwasserdienstes und speziell die Richtwerte der Referenzstellen des Grundwasserbewirtschaftungsplanes zu berücksichtigen. Die Art im Grundwasserbewirtschaftungsplan festgelegten Zielgeleitwerte wird insbesondere hingewiesen.
Demzufolge ist in einigen Planungsbereichen mit Nutzungsbeschränkungen (z.B. Verzicht auf Unterkellerung) oder zusätzliche Anforderungen (z.B. bauliche Vorkehrungen gegen Vermassung) zu rechnen. Diese sind einschlägig hinzuzunehmen. Wer in ein bereits vermässes oder vermassungsfähiges Gebiet baut und keine Schutzvorkehrungen gegen Vermassung trifft, kann bei auftretenden Vermassungen keine Entschädigung verlangen.
Hinweis der Unteren Wasserbehörde: Aus wasserrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass durch den oberirdischen Grundwasseranlasser oder eine bautechnische Vorkehrung zu verhindern ist können. Eventuell notwendige Grundwasserhaltungen werden einer Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.

Es wird empfohlen, das Grundstück mit geeigneten technischen Maßnahmen (z.B. Rückstaufklappe) gegen rücktauwassers Wasser aus Kanal, Zisternnotenberlauf etc. abzusichern.

Im Zusammenhang mit der Kennzeichnung als Risiko-Überschmutzungsgebiet des Rheins wird darauf hingewiesen, dass bei Sanierung und Neubau geeignete bautechnische Maßnahmen vorzunehmen sind, um den Eintrag von Wasser in den Boden zu vermeiden. Informationen sind erhältlich unter www.bmu.de/download/Dateien/hochwasserschutz030400.pdf auf der Website des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt (Dezernat 415) zu informieren.

Bei Anpflanzungen im Bereich von Leitungstrassen sind die DIN 18920 und die technische Richtlinie GW 125 zu beachten.

Mit Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln ist nach Beendigung der Fertigstellungsphase sparsam umzugehen. Eine Düngung sollte unterbleiben und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sollte nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes erfolgen. Die Bewässerung der Pflanzflächen nach der Fertigstellungsphase ist zu unterlassen bzw. auf das unumgängliche Maß zum Erhalt der Vegetationsbestände zu reduzieren.

Die Versickerung des von Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers von zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstücken ist gemäß § 3 (2) Nr. 2 WHG erlaubnispflichtig.

Gründung von Bauwerken
Die geologischen Gegebenheiten bzw. Bodenverhältnisse im Geltungsbereich erfordern besondere Maßnahmen zur Gründung der Bauwerke. Der Grundwasserstand kann bis unter derzeitiges Gelände-reniveau reichen.
Der tragfähige Baugrund liegt in ca. 1 m bis 3 m Tiefe unter Geländeoberfläche an. Das Grundwasser kann bis nahe an die Geländeoberfläche steigen.
Generell sind als Gründungsarten möglich:
Streifen- und Einzelfundamente
Dabei ist in der Regel ein Bodenaustausch bis zur Oberfläche der tragfähigen Sande oder ein Polster (Bodenaustausch begrenzt) erforderlich. Nur bei <1 m Dicke der Schuttschicht ist eine direkte Gründung auf dem Sand möglich.
Plattengründungen
Diese erfordern bei nicht unterkellerten Gebäuden lediglich einen geringfügigen Bodenaustausch in ca. 0,5 m Dicke als Arbeitsplan. Bei unterkellerten Gebäuden muß wegen wegen des hohen Bemessungswertes dieserartete Angaben zur Gründung der geplanten Gebäude und zur Bauauf-führung im Einzelmaß noch in gesonderten Gründungsgutachten zu erarbeiten.
Es wird auf die geotechnische Voruntersuchung vom September 1998 (Prof. Dr.-Ing. Amann Consult GmbH) verwiesen. Dieses Gutachten kann bei der Stadt Bürstadt eingesehen werden.

PLANVERFAHREN
Aufgestellt gem. § 2 (1) BauGB aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 19.12.07

- Bürstadt, den 18.09.08 - Bürgermeister -
Der Beschluss, den Bebauungsplan zu ändern, wurde gem. § 2 (1) BauGB am 05.06.08 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.
- Bürstadt, den 18.09.08 - Bürgermeister -
Der beschlossene Entwurf hat gem. § 3 (2) BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen vom 18.09.08 bis 18.07.08. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 05.06.08 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.
- Bürstadt, den 18.09.08 - Bürgermeister -
Die aufgrund der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden überprüft. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.09.08 wurde über die Berücksichtigung der Anregungen ein Beschluss gefasst.
- Bürstadt, den 18.09.08 - Bürgermeister -
Beschlussen als Satzung aufgrund des § 5 HGO und gem. § 16 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt am 17.09.08.
- Bürstadt, den 18.09.08 - Bürgermeister -
Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und Textteil in der Fassung vom 17.09.08 wird hiermit ausgefertigt.
- Bürstadt, den 18.09.08 - Bürgermeister -
Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gem. § 10 BauGB und § 5 HGO am 01.10.08 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- Bürstadt, den 02.10.08 - Bürgermeister -

Ordnungsschlüssel
006-31-05-2981-004-040-01

Bebauungsplan
der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
„Am Brückelsgraben“
1. Änderung
der Stadt Bürstadt

bestehend aus
Planzeichnung
und Begründung

Stadtverwaltung Bürstadt
Stadtbauamt
Rathausstraße 2
68642 Bürstadt
Tel. 06206 / 701265
Fax / 7017265
www.rathaus-buerstadt.de

1135x860